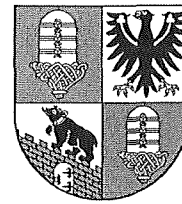


Salzlandkreis
- Landrat -



Datum: 11. Mai 2015

Beschlussvorlage - B/0204/2015

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	26.05.2015	3	7	0	0	X
Jugendhilfeausschuss	30.06.2015					

Beschluss über die weitere Verfahrensweise zur Erarbeitung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises für den 2. und 3. Teil der Planung

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kriterien zur Feststellung der Umsetzung der pädagogischen Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises (vgl. S. 3 bis 6 der Sachverhaltsdarstellung der Beschlussvorlage) als Grundlage für die Erarbeitung des 2. Teils des Bedarfs- und Entwicklungsplanes.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, im 3. Teil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Träger der Einrichtungen und der Kommunen die inhaltliche Bewertung und Vergleichbarkeit der Einrichtungen darzustellen, um den Eltern eine Entscheidungshilfe bei der Wahl der Einrichtung zu geben.

Sachverhalt

1. Kriterien zur Feststellung der Umsetzung der pädagogischen Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises

Der 2. Teil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung soll in der letzten Sitzungsrolle im Jahr 2015 beschlossen werden. Darin sind Aussagen zur Umsetzung des Bildungsprogramms in den Einrichtungen zu treffen. Als Grundlage für diese Untersuchungen sind Kriterien entwickelt worden, die in den folgenden Ausführungen erläutert werden.

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind Lebensorte der Kinder. Es sind Orte, an denen die Kinder als solche, d. h. in ihrer jeweiligen Eigenart angenommen werden.

Der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises und die Träger stehen vor der Aufgabe, für den Bereich Kindertageseinrichtungen, Qualitätskriterien zu entwickeln, die messbar und überprüfbar sind.

Das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an", als verbindliche Grundlage bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages, bündelt anhand von sieben Leitlinien die Minimalanforderungen, die die Qualität in Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt realisiert.

Im Fokus steht die Sicherung der Rechte von Kindern. Diese sollen anhand folgender Indikatoren, die in Anlehnung an die Leitlinien für die Qualität von Bildungsprozessen in Kindertageseinrichtungen zu verstehen sind, umgesetzt werden (vgl. Bildungsprogramm).

Der Fachdienst Jugend und Familie/die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises versteht sich in diesem Prozess als Partner und nimmt eine beratende Rolle ein.

Das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ ... „ist eine Übertragung der Rechte der Kinder in eine pädagogische Konzeption für die Praxis von Tageseinrichtungen.“ (Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 2014, S. 14) Das Kind mit all seinen Rechten wird zum Mittelpunkt.

„Insbesondere das Verhältnis zwischen pädagogischer Fachkraft und Kindern ist aufgrund dieser Rechtslage neu bestimmt. Die Beziehungen zwischen Erwachsenem und Kind ist nicht länger durch Autorität und Macht gekennzeichnet, sondern durch Verhandeln über gemeinsame Regeln, Beteiligung an Entscheidungen und gegenseitigem Respekt. Voraussetzung dafür ist, dass pädagogische Fachkräfte mehr als zuvor die Bedürfnisse und Interessen jedes Kindes wahrnehmen und seine Bildungsprozesse unterstützen. Die Fachkräfte wissen, dass sie damit die Rechte der Kinder auf individuelle Bildung, gerechte Teilhabe und gesellschaftliche Zugehörigkeit umsetzen.“ (Bildungsprogramm des LSA, 2014, S. 12)

Im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird im § 1 der bundesrechtliche Qualitätsanspruch aufgegriffen, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert zu werden.

Im § 5 Abs. 1 und Abs. 3 KiFöG heißt es:

„(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.“

„(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bzw. der Auftrag zur Qualitätssicherung wird im § 5 KiFöG eindeutig definiert. Es gibt klare Aussagen zu dem, was eine Kindertageseinrichtung zu leisten hat. Insbesondere im Abs. 1 des § 5 KiFöG werden hier die schon im § 22 SGB VIII definierten Qualitätsansprüche festgeschrieben. Des Weiteren werden im § 5 Abs. 2 KiFöG detaillierte Ansprüche bezüglich der pädagogischen inhaltlichen Arbeit verankert und im Abs. 3 das Bildungsprogramm als verbindliche Arbeitsgrundlage erklärt.

Unter anderem werden benannt:

Förderung bzw. Erwerb von

- sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,
- interkulturelle Kompetenz und Sensibilität,
- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages wird grundsätzlich über die Rechte der Kinder definiert. Dabei werden die Leitlinien des Bildungsprogramms als Mindeststandards verstanden, welche realisiert sein müssen, um das Bildungsprogramm umzusetzen.

Die Umsetzung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch im Ergebnis der Entgeltvereinbarungen nach § 78a ff Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) zu begleiten und zu prüfen.

Mit den vorliegenden Kriterien, welche auszugsweise benannt und erweiterbar sind, wird eine transparente einheitliche Grundlage geschaffen, Qualität in den Grundzügen zu bewerten.

Vom Fachdienst Jugend und Familie werden zur Prüfung der Umsetzung der Qualitätsstandards nach dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt nachfolgende Kriterien, welche sich an den Rechten der Kinder orientieren, vorgeschlagen:

- a) ***Kinder haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern (vgl. Art. 12 und 13 UN Kinderrechtskonvention).***

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Beschwerde (§ 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII)	Die pädagogischen Fachkräfte (FK) geben den Kindern die Möglichkeit ihre Meinung zu äußern.
	In der Kita gibt es ein Beschwerdemanagement für Kinder.
	Die pädagogischen FK schaffen die Grundvoraussetzungen für das Miteinander und die Beteiligung.

- b) Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen sowie ein verantwortungsbewusstes Leben in freier Gemeinschaft im Geist der Verständigung, des Friedens und der Gleichberechtigung der Geschlechter vorzubereiten (vgl. Art. 29 UN Kinderrechtskonvention).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Anerkennung seiner Persönlichkeit	Die Bildung der Kinder wird von den pädagogischen FK als eine Form der Persönlichkeitsbildung verstanden.
	Die pädagogischen FK erkennen die Interessen der Kinder und unterstützen sie im Prozess, ihre Begabungen und Fähigkeiten im Alltag zu intensivieren.
	Die pädagogischen FK unterstützen das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und Teilhabe.

- c) Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (vgl. Art. 31 UN Kinderrechtskonvention).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit	Die pädagogischen FK schaffen für die Kinder ausreichende Rückzugsmöglichkeiten und Möglichkeiten, ausreichende Ruhe zu finden.
	Die pädagogischen FK geben den Kindern die Zeit und den Rahmen, ihre Freizeit selber zu gestalten
	Die pädagogischen FK sehen im Spiel des Kindes den zentralen Mittelpunkt in der Bildung des Kindes. Ihre pädagogische Arbeit richtet sich darauf aus.

- d) Jedes Kind hat ein individuelles Recht auf Eingewöhnung. Die Eingewöhnung ist gelungen, wenn sich das Kind angenommen und sicher fühlt (vgl. Bildungsprogramm LSA Leitlinie 1).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Eingewöhnung	Die pädagogischen FK verstehen die Eingewöhnung als die wichtigste Phase, sichere Bindungen zum Kind aufzubauen.
	Die Kita hat ein einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept.
	Die pädagogischen FK gestalten gemeinsam mit den Eltern die Eingewöhnungsphase. Mit den Eltern wird ein intensives Aufnahmegespräch geführt, Eltern werden umfangreich informiert.

- e) **Jedes Kind hat das Recht darauf, von der Erzieherin beobachtet zu werden. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Bildungsdokumentation (vgl. Bildungsprogramm LSA).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Beobachtung und Dokumentation	Jede pädagogische FK beobachtet die Kinder regelmäßig im Alltag und geht auf die Signale der Kinder ein.
	Die pädagogischen FK erkennen die Stärken und Potentiale der Kinder und geben den Kindern die Möglichkeiten, sich ihrer Stärken bewusst zu werden und darauf aufzubauen.
	Die Kita hat ein einrichtungsspezifisches Beobachtungs-/Dokumentationskonzept.

- f) **Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine Eltern und die pädagogischen Fachkräfte intensiv zusammenarbeiten und beides das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Das Kind hat ein Recht auf Informationen der Eltern zu den Bildungserfolgen (vgl. Bildungsprogramm LSA).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen	Die pädagogischen FK sehen die Eltern als die „Experten“ ihrer Kinder und akzeptieren unterschiedliche Erziehungsstile.
	Die pädagogischen FK bieten den Eltern mind. 1x jährlich ein Entwicklungsgespräch an, um über die Bildungsprozesse des Kindes zu informieren.
	Die Kita hat ein einrichtungsspezifisches Konzept zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

- g) **Jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung hat das Recht, gemeinsam mit anderen Kindern die Bildungsprozesse in der Kindertageseinrichtung, unter anderem auch Räume, aktiv mitzugestalten. (vgl. Bildungsprogramm LSA)**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes gemeinsam mit anderen Kindern Bildungsprozesse zu gestalten.	Die pädagogischen FK geben den Kindern die Möglichkeit, sich aktiv an der Raumgestaltung zu beteiligen.
	Die pädagogischen FK halten für die Kinder je Alter und Entwicklungsstand anregungsreiche Räume vor.
	Die Kita verfügt über ein einrichtungsspezifisches Raumkonzept, in welchem die inhaltlichen Bedeutungen deutlich werden.

- h) Jedes Kind hat das Recht, egal welcher Herkunft, Religion, welchen Geschlechts, welcher gesundheitlichen Belastung oder körperlichen, geistigen oder seelischen Besonderheiten und Begabungen in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen und dort entsprechend seiner Individualität gefördert zu werden (vgl. Bildungsprogramm LSA).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Inklusion	Die pädagogischen FK erkundigen sich beim Aufnahmegespräch zur individuellen Lebenssituation des Kindes.
	Die pädagogischen FK unterstützen das Recht der Kinder, anders sein zu dürfen.
	Die Kita hat ein einrichtungsspezifisches Inklusionskonzept.

- i) Jedes Kind hat das Recht auf eine nach seinen Bedürfnissen ausgerichtete Gestaltung biografischer Übergänge (vgl. Bildungsprogramm LSA).**

Recht des Kindes	Prüfkriterien
Recht des Kindes auf Gestaltung individueller Übergänge	Die pädagogischen FK beziehen die Kinder und die Eltern aktiv in die Gestaltung der Übergänge mit ein.
	Die pädagogischen FK nehmen die Erwartungen und Ängste der Kinder ernst.
	Die Kita verfügt über ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Gestaltung der Übergänge.

2. Darstellung der Inhaltlichen Bewertung und Vergleichbarkeit der Einrichtungen als Entscheidungshilfe für die Eltern bei der Wahl der Einrichtung

Der 3. Teil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung soll in der letzten Sitzungsrolle im Jahr 2016 beschlossen werden.

Er wird sich mit der Darstellung der inhaltlichen Bewertung und Vergleichbarkeit der Einrichtungen befassen, um den Eltern eine Entscheidungshilfe bei der Wahl der Einrichtung zu geben.

Um die Bewertungskriterien und die Kriterien der Vergleichbarkeit transparent zu gestalten, ist geplant, unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und der Unterarbeitsgruppe KiFöG die Träger der Einrichtungen und die Kommunen an der Diskussion zu beteiligen. Geprüft werden soll z. B. inwieweit die inhaltliche Darstellung durch die Einrichtungen oder die Träger selbstständig vorgenommen werden kann. Zur Bewertung bzw. Vergleichbarkeit können unter anderem auch die Ergebnisse der Prüfungen aus dem 2. Teil der Planung herangezogen werden.

Im Auftrag


von dem Bussche
Fachbereichsleiterin I